

## § 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut geregelt (s. Anlage).

## § 3

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kohle und Energie veranschlagt.

## § 4

(1) Das Staatliche Torfinstitut in Rostock wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgelöst

(2) Dem Deutschen Brennstoffinstitut sind die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Staatlichen Torfinstituts zu übertragen, welche den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen, die nach dem Statut des Deutschen Brennstoffinstituts zu seinem Aufgabebereich gehören.

## § 5

Der Betriebsteil Versuchsbricketfabrik Bitterfeld wird aus dem VEB Braunkohlenwerk Freiheit, der Betriebsteil Versuchskokerei Siegmarschönau wird aus dem VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle“ (PKB) ausgegliedert. Beide Betriebsteile werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 dem Deutschen Brennstoffinstitut übertragen.

## § 6

Das Deutsche Brennstoffinstitut wird Rechtsnachfolger des Staatlichen Torfinstituts und der gemäß § 5 eingegliederten Betriebsteile.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Anordnung vom 27. Januar 1956 über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBL II S. 38) in der Fassung der Anordnung vom 13. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBLj II S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister für Kohle und Energie  
G o s c h ü t z

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut****des Deutschen Brennstoffinstituts**

## § 1

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Brennstoffinstitut ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Minister für Kohle und Energie unterstellt und arbeitet nach seinen Weisungen.

(2) Der Sitz des Deutschen Brennstoffinstituts ist Freiberg. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie Außenstellen des Deutschen Brennstoffinstituts errichten.

## § 2

## Aufgaben

Aufgabe des Instituts ist die Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technik der Brennstoffe in enger Zusammenarbeit mit der Bergakademie Freiberg. Dazu gehören insbesondere:

1. Bearbeitung von Forschungsproblemen auf folgenden Untergebieten:
  - a) Brennstoffgeologie,
  - b) Brennstoffgewinnung,
  - c) Brikettierung,
  - d) Brennstoff- und Mineralölchemie,
  - e) thermische und chemische Brennstoffverarbeitung,
  - f) Verwertung der Verarbeitungsprodukte,
  - g) Betriebsökonomie und Arbeitsökonomik.
2. Untersuchung von Brennstoffen zur Feststellung der möglichen Verarbeitungsverfahren bzw. technischen Verwendung.
3. Durchführung von halbertechnischen und technischen Versuchen im Hinblick auf die Einführung von neuen Verfahren und neuartigen Produktionsmaschinen und Aggregaten.
4. Bearbeitung bestimmter Aufträge der Industrie zum Erkennen der Ursache und zum Beheben von technologischen Schwierigkeiten.
5. Ausarbeitung von einschlägigen Gutachten und Durchführung von Untersuchungen der verschiedensten Art auf besonderen Auftrag.

## § 3

## Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

## § 4

## Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Brennstoffinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Professor mit Lehrstuhl an der Bergakademie Freiberg sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich eine Abteilung des Instituts leiten muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Kohle und Energie gebunden. Er trifft in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen Abteilungsleitern des Instituts.

(5) In der Regel sollen die Direktoren der Institute der Bergakademie zu Leitern der entsprechenden Abteilungen des Deutschen Brennstoffinstituts ernannt werden.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei Abteilungsleiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.